Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/22 9ObA282/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1993

Norm

ZPO §272 B
ZPO §463 Abs1

Rechtssatz

Wird eine Feststellung im Berufungsverfahren bekämpft, so hat das Berufungsgericht die dagegen vorgetragenen Argumente unter Berücksichtigung aller dazu vorliegenden Beweisergebnisse zu prüfen. Nur bei einer solchen Gesamtschau ist eine Beurteilung möglich, ob gegen die vom Erstgericht vorgenommene Beweiswürdigung Bedenken bestehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 282/93
  Entscheidungstext OGH 22.09.1993 9 ObA 282/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0040123

Dokumentnummer

JJR_19930922_OGH0002_009OBA00282_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at